

Geheimhaltungsvereinbarung

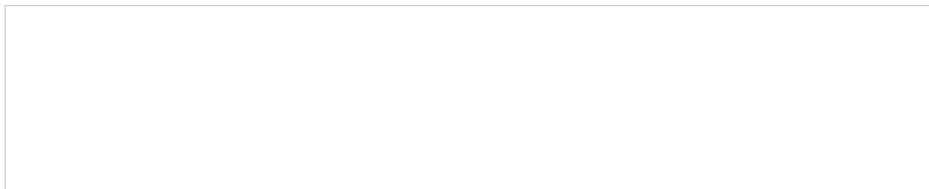
zur ProdNet-Datenrechtskonvention

zwischen

Vereinigung für angewandte Produktionstechnik (VPT), c/o Zellweger Ingenieurgesellschaft mbH,
Schwalmernstrasse 5, 3600 Thun

hiernach **VPT**

und



hiernach **Partner**

PRÄAMBEL

VPT ist ein nicht im Handelsregister eingetragener Verein nach Art. 60 ff. des Schweizer Zivilgesetzbuches mit Sitz in Thun. VPT bezweckt die Förderung der Zusammenarbeit von Unternehmungen und Institutionen der Fertigungs- und Produktionsbranche zur Erhöhung der technischen und kommerziellen Leistungsfähigkeit seiner Mitglieder. Er sorgt durch Koordination von Kompetenzen und Kapazitäten seiner Mitglieder für optimale Nutzung vorhandener Ressourcen. ProdNet ist ein von VPT-Mitgliedern getragenes Programm zur Erarbeitung von gemeinsam nutzbaren Produkten. VPT kann Urheber oder Träger von geistigem Eigentum sein, dieses in geeigneter Weise schützen lassen und über dessen Verwendung und Verwertung bestimmen.

VPT hat im Rahmen ihrer ProdNet-Aktivität eine Konvention zur Nutzung von Maschinendaten entwickelt, welche dazu dient, die Interessen zwischen Maschinenbauern und Maschinenbetreibern im Sinne einer branchenweiten Verständigungsgrundlage zu regeln (hiernach **Konvention**). VPT ist Urheberin der Konvention.

Der Partner ist in einem Bereich tätig, welcher die Konvention regelt, und ist daran interessiert, die Konvention im Rahmen der Tätigkeit des Partners zu verwenden. Der Partner ist zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung nicht Mitglied von VPT.

VPT beabsichtigt, dem Partner Einsicht in die Konvention zu geben mit dem Zweck, dass der Partner die Eignung der Konvention für sein Unternehmen prüfen kann, ohne dass der Partner die Konvention oder Teile hiervon vor Abschluss eines separaten Lizenzvertrags mit oder einer Mitgliedschaft von VPT (nachfolgend "**Projekt**" genannt) im Rahmen seiner geschäftlichen Tätigkeiten direkt oder indirekt verwenden, verwerten oder Dritten zugänglich machen darf.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

1. Im Rahmen des Projekts legt VPT dem Partner vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen (nachfolgend "**vertrauliche Informationen**") offen. Als vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung gelten insbesondere die Konvention sowie alle Informationen, die als vertraulich deklariert werden oder aufgrund ihrer Natur üblicherweise als vertraulich gelten.
2. Der Partner verpflichtet sich,
 - die erhaltenen vertraulichen Informationen stets mit der nötigen Sorgfalt geheim zu halten und vertraulich zu behandeln;
 - die erhaltenen vertraulichen Informationen nur im Rahmen und zum Zweck des Projekts zu nutzen;
 - diese vertraulichen Informationen nur solchen Mitarbeitern zugänglich zu machen, die diese unbedingt für die Beurteilung der Situation im Rahmen des Projekts benötigen;
 - alles zu unternehmen, um die weitere Verbreitung dieser vertraulichen Informationen gegenüber Dritten und durch Mitarbeiter zu vermeiden;
 - keine Kopien (weder elektronisch noch physisch) von Dokumenten, Dateien, Datenträgern usw. mit vertraulichen Informationen herzustellen;
 - alle Unterlagen unaufgefordert zurückzugeben und von allen Datenträgern unwiderruflich zu entfernen, sobald sie nicht mehr benötigt werden oder sobald die Vertragsverhandlungen nicht weitergeführt werden.
3. Durch diesen Geheimhaltungsvertrag entstehen keinerlei Rechte oder Pflichten auf den Abschluss eines Lizenzvertrags.
4. Jede Zu widerhandlung gegen diese Geheimhaltungsvereinbarung begründet Anspruch auf Zahlung einer Konventionalstrafe von CHF 30'000.-, sofern der Partner nicht den Nachweis erbringt, dass ihn kein Verschulden trifft. Die Bezahlung der Konventionalstrafe entbindet den Partner nicht von der Einhaltung dieser Vereinbarung und der sofortigen Wiederherstellung des vertragsgemässen Zustandes. Die Aufrechterhaltung eines vertragswidrigen Zustandes stellt pro 30 Tage je eine weitere Zu widerhandlung im Sinne dieser Bestimmung dar und löst die Konventionalstrafe abermals aus. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.
5. Diese Vereinbarung endet 5 Jahre nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung. Die Verpflichtungen gemäss Ziff. 2 hiervor bleiben indessen auch nach Beendigung der Vereinbarung bestehen.
6. Diese Geheimhaltungsvereinbarung untersteht **schweizerischem Recht**. Für sämtliche aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung entstehenden Streitigkeiten sind die **Gerichte am Sitz von VPT ausschliesslich zuständig**.

Unterschriften folgen auf der nächsten Seite

Vereinigung für angewandte Produktionstechnik (VPT)

Thun, den 21.01.2021



Georg Conrad

Präsident



Laurenz Zellweger

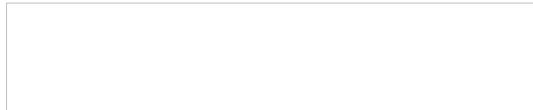
Mitglied des Vorstandes

Der Partner

Unterschrift(en):

>

>

**Im Doppel**